



Satzung des Angelsportverein 1974 Rodenbach e.V.

Neufassung vom 25.03.2011 (Erstfassung vom 09.11.1978)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein 1974 Rodenbach e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rodenbach und ist seit dem 12.02.1979 unter der Nummer 804 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung den Angelsports. Der Verein verfolgt das Ziel, seinen Mitgliedern durch die Pachtung von Gewässern oder Fischereirechten die Ausübung der Sportfischerei zu ermöglichen, die Gewässer zu hegen, zu pflegen und durch Fischbesatz im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu sichern bzw. zu verbessern.
- (2) Er setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung unserer Umwelt ein.
- (3) Die Ausübung der Sportfischerei durch die Mitglieder, dient ausschließlich Hegezwecken und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Bewerber haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Ein Minderjähriger hat seinem Antrag eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Antragstellers. Gründe für die Ablehnung eines Antrags müssen nicht bekannt gegeben werden.
- (4) Für jedes in den Verein neu aufgenommene Mitglied besteht eine Probezeit von zwölf Monaten, in der der Verein sowie das Mitglied das Recht haben, die Mitgliedschaft fristlos ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Seitens des Vereins erfolgt die Aufhebung durch die Beschlussfassung des Vorstandes. Die bis zum Aufhebungstag gezahlten Beiträge und die Aufnahmeleistung werden nicht erstattet. Umlagen und Leistungsablösungen können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss anteilig erstatt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins sind:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Jugendliche bis 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die einen Antrag auf eine passive Mitgliedschaft gestellt haben. Der Antrag zum Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist bis 30. September eines Jahres beim Vorstand in Textform einzureichen.

- (7) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Vereinssatzung und die mit Satzungscharakter erlassenen Ordnungen zu befolgen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Fanglisten ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 31. Dezember eines jedes Jahres beim Vorstand einzureichen.
- (4) Zur Sicherung des Grundanliegens des Vereins und zur Pflege seines Eigentums ist jedes aktive Mitglied verpflichtet Arbeitseinsatz zu leisten. Dessen Regelung nach Paragraph 11 dieser Satzung erfolgt.

§6 Gewässersperre oder sonstige Ahndungen

- (1) Bei Vergehen gegen die Pflichten laut Paragraph 5 der Satzung oder gegen eine der erlassenen Ordnungen kann der Vorstand gegen das Mitglied eine zeitliche Gewässersperre oder einen Verweis aussprechen.
- (2) Der Verweis ist unter Angabe des Grundes nachweislich zuzustellen.

§7 Austritt und Ausschluss

- (1) Seinen Austritt aus dem Verein hat ein Mitglied bis spätestens drei Monate vor dem Jahresende beim Vorstand in Textform zu erklären. Ausnahmen aus zwingenden Gründen können durch den Vorstand genehmigt werden. Eingezahlte Beiträge oder Umlagen werden nicht zurückerstattet.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus folgenden Gründen möglich:
 - Verstoß gegen die bestehende Satzung, bzw. Verhalten, das dem Ansehen des Vereines schadet.
 - unsportliches Verhalten, Fischfrevel oder Fischereivergehen bzw. andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten duldet.
 - wiederholter Verstoß gegen die festgelegten Fangquoten und Sperrfristen.
 - wenn Entgelte, die das Mitglied an den Verein zu entrichten hat, auch nach wiederholter Aufforderung nicht gezahlt werden.

§8 Beschlussfassung, Wirkung und Einspruch des Ausschlusses

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Beiträge, Umlagen und Leistungsablösungen sind bis zur Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses / Ausschlussurteils zu zahlen; Abrechnungstichtag ist der Letzte des Monats.
- (2) Der Ausschluss ist dem Betroffenen in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (3) Ein Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretungsberechtigten in Textform eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§9 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem die Aufnahme erfolgte.
- (2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Leistungen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung legt auch fest, ab wann die neuen Beträge zu entrichten sind.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten können Umlagen erhoben werden.

- (4) Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine einmalige Leistung in Form einer Aufnahmegebühr für Fischbesatz und Naturschutzzwecke zu erbringen.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Leistungen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der unter Punkt 2 genannte Beträge keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.
- (7) Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§10 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Leistungen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Leistungen werden in der Vereinsordnung festgehalten.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Umlagen für Sonderaufwendungen mit Zweckbestimmung, etwaiger Arbeitseinsatz bzw. dessen geldliche Ablösung festgelegt.
- (3) Passive Mitglieder müssen keine Aufnahmegebühr entrichten. Sollten Passive in die aktive Mitgliedschaft wechseln, haben sie die Aufnahmegebühr, welche zum Zeitpunkt des passiven Eintritts bestand, nachträglich zu entrichten.
- (4) Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Höhe der Aufnahmegebühr in der Vereinsordnung geregelt.
- (5) Die Angelerlaubnis wird erst nach dem Entrichten der Aufnahmegebühr, des Beitrages sowie sonstigen Forderungen erteilt.

§11 Naturschutz- und Veranstaltungsdienste

- (1) Zur Sicherung des Grundanliegens des Vereins und zur Pflege seines Eigentums hat jedes aktive Mitglied Naturschutz- und Veranstaltungsdienst zu leisten.
- (2) Die Anzahl der im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für im Jahr nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Entgelt erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Entgelte für nicht geleistete Naturschutz und Veranstaltungsdienste, die in einem Jahr anfallen, werden bei der nächsten Beitragserhebung im darauf folgendem Jahr automatisch mit eingezogen.
- (4) Ausgenommen von den angeführten Diensten sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahrs vollendet haben sowie Schwerbehinderte.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall ein Mitglied von den im Paragraphen 11 genannten Pflichten bei Vorliegen eines wichtigen Grunds befreien.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist durch den Vorstand jährlich möglichst im ersten Quartal des Jahres als Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat an jedes Mitglied in Textform mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
- (3) Eine Vertretung auf der Mitgliederversammlung ist nicht statthaft. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann möglich, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretungsberechtigten verlangen. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertretungsberechtigten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Wahlen sind auf Wunsch (Mehrheit) geheim durchzuführen.
- (9) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Versammlung vorliegt.

§13 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (2) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, wenn es mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführendem und einem erweitertem Vorstand zusammen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 1. Schriftführer
- (5) Der erweiterte Vorstand kann maximal aus den folgenden Ämtern bestehen:
 - 2. Kassierer
 - 2. Schriftführer
 - 1. Gewässerwart
 - 2. Gewässerwart
 - 1. Jugendwart
 - 2. Jugendwart
 - 1. Sportwart
 - 2. Sportwart
 - Wirtschaftsausschuss (bis zu fünf Mitgliedern)
- (6) Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf den geschäftsführenden Vorstand. Es sind jeweils nur zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, dabei muss einer der beiden Vorsitzenden präsent sein.
- (7) Kassierer sind gegenüber einer Bank einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich. Es sind Voraussetzungen zu treffen, sie ihnen bekannt zu machen.
- (9) Die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist durch Mehrheitsentscheid des Gesamtvorstandes zulässig.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§14 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung erfolgt durch den/die gewählten Kassierer.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu buchen. Jeder Beleg ist mit dem Zweck der Einnahme/Ausgabe zu versehen. Ausgabebelege sind durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (3) Zahlungen sind durch den/die Kassierer zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, angewiesen sind. Abweichend hierzu können Budgets für Vorstandsbereiche in der Vereinsordnung geregelt werden, über die das verantwortliche Vorstandsmitglied disponieren kann.
- (4) Die Kasse ist jährlich zum 31.12. abzuschließen, es ist ein Kassenbericht zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu drei Revisoren. Grundsätzlich haben diese zu zweit den jährlichen Kassenbericht zu prüfen und ihren Bericht auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Revisoren legen ihren Prüfungsbericht in Textform spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vor.
- (3) Die Wiederwahl ist nach einer Frist von zwei Jahren möglich.
- (4) Die Revisoren haben das Recht, auch unangemeldet zwischenzeitliche Prüfungen durchzuführen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors erfolgt Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden. An dieser müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Die Auflösung erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Mit der Einladung sind den Mitgliedern die Gründe für eine beabsichtigte Auflösung mitzuteilen.
- (3) Das gesamte am Tage der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen, abzüglich bestehender Verbindlichkeiten, fällt der Gemeinde Rodenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Ordnungen

- (1) Die Vereinsordnung und die Angel- und Gewässerordnung haben Satzungscharakter.
- (2) Die Ordnungen werden nach den jeweiligen Erfordernissen von dem Vorstand beschlossen.

§18 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Mitgliederkommunikation.
- (2) Im Zusammenhang mit seinen Vereinsaktivitäten veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (3) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (5) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt dadurch die Gültigkeit der Satzung in den übrigen Ausführungen unberührt.